



Dringliche Motion
betreffend Aufhebung des Synodalgesetzes über die Mitfinanzierung der
Dekanatsleitungen im Kanton Luzern vom 25. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Synodalaratspräsident
sehr geehrte Synodalarätinnen und Synodalaräte

Die Geschäftsprüfungskommission der Synode der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern hat an der Sitzung vom 23. September 2014 den von Ihnen vorgelegten Voranschlag 2015 intensiv beraten. Trotz Erhöhung des Beitragssatzes der Kirchgemeinden von 0.021 auf neu 0.022 Einheiten weist der Voranschlag ein Defizit von CHF 175'340 aus. Die Liquidität der Landeskirche ist bereits kritisch geworden. Die GPK würdigt die grossen Anstrengungen des Synodalrates sehr, die Rechnung der Landeskirche angesichts fehlender finanzieller Ressourcen mit einschneidenden und schmerzhaften Kosteneinsparungen möglichst ausgeglichen zu halten. Trotz dieser Bemühungen zeigt der Finanzplan bis ins Jahr 2019 keine wirkliche Entspannung der Finanzlage an, wodurch die Handlungsfähigkeit des Synodalrates künftig noch weiter eingeschränkt werden dürfte.

Seit Jahren beteiligt sich die Landeskirche jährlich mit CHF 200'000 an der Finanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern. Diese Kostenbeteiligung basiert auf dem Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern vom 25. Oktober 2006 und die Vollzugsverordnung zum Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen vom 28. Februar 2007.

Mit der Bildung der neuen Pastoralräume, welche seitens des Bistums auf direkte Weisung von Bischof Felix Gmür auf 2016 hin aktuell forciert vorangetrieben wird, nimmt die Wichtigkeit der bestehenden Dekanate als Seelsorgeeinheiten massiv ab. Entstehende Pastoralräume entsprechen teilweise deckungsgleich bestehenden Dekanaten (Dekanat Luzern). Daneben werden Pastoralräume aus Pfarreien gebildet, die aktuell verschiedenen Dekanaten angehören.

Die GPK vertritt daher einstimmig die Meinung, dass die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen durch die Landeskirche einzustellen ist, damit Gelder für künftige Aufgaben der Landeskirche frei werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beiträge an die RKZ aufgrund der Ablösung der Fastenopferbeiträge und aufgrund des Verteilschlüssels unter den Landeskirchen in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen werden. Ohne die Streichung der Dekanatsmitfinanzierung durch die Landeskirche entstünde ein strukturelles Defizit, welches nicht zu verantworten wäre.

Die GPK beantragt deshalb, das Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern aufzuheben, und bittet den Synodarat, die dazu nötigen Schritte umgehend einzuleiten. Dies umso mehr, weil die Finanzierung der Dekanatsleitungen grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der Landeskirche, sondern der jeweils beteiligten Kirchgemeinden gehört. Das Gesetz stammt aus einer Zeit, als die Landeskirche über genügend finanziellen Handlungsspielraum verfügte und die Kirchgemeinden selber Mühe bekundeten, die

entstehenden Kosten der Dekanatsleitungen selber untereinander aufzuteilen. Im Rahmen der Pastoralraumbildung haben viele Kirchgemeinden ohnehin schon Kostenteiler vereinbart und sich über die gemeinschaftliche Finanzierung von Aufgaben über die Kirchgemeindegrenzen hinaus verständigt.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass für die Aufhebung eines Synodalgesetzes durch die Synode infolge Formgleichheit wiederum zwei Lesungen notwendig sind. Soll die dringend nötige Einsparung auf den Voranschlag 2016 hin realisiert werden können, muss der Synodalrat bereits auf die Frühjahrssession 2015 hin die Botschaft für die erste Lesung erarbeiten. Die angestrebte Entlastung des Haushaltes der Landeskirche erträgt keinen Aufschub.

Im Namen und Auftrag der Geschäftsprüfungskommission der Synode

Der Protokollführer:


Hans-Christoph Heim

Büron, 24. September 2014